



„Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]“

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft schliessen, gestützt auf § 3 sowie § 27 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹ und § 64 Abs. 1 lit. a sowie Abs. 2, § 80 Abs. 3, § 110 Abs. 3 und § 111 Abs. 2 und 4 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984² folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand

¹ Dieser Staatsvertrag regelt die Errichtung sowie weitere Grundsätze, insbesondere die Beteiligungsstruktur der [Spitalgruppe AG (*Arbeitstitel*)] und die Aktionärsrechte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

² Alle Rechte und Pflichten sowie Aktiven und Passiven des Universitätsspitals Basel (USB) und des Kantonsspitals Baselland (KSBL) werden in die [Spitalgruppe AG] überführt.

§ 2 Name, Rechtsnatur und Sitz

¹ Unter dem Namen [Spitalgruppe AG] wird eine Aktiengesellschaft mit öffentlichem Zweck gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Basel errichtet.

§ 3 Zweck

¹ Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft (nachfolgend: Regierungen) legen in den Gründungsstatuten folgenden Hauptzweck der Gesellschaft fest:

² Die [Spitalgruppe AG] erbringt medizinische Dienstleistungen und dient der kantonalen, regionalen und überregionalen medizinischen Versorgung insbesondere im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss Sozialversicherungsrecht.

³ Sie trägt im Rahmen einer Partnerschaft mit der Universität Basel sowie in Zusammenarbeit mit weiteren Hochschulen und geeigneten weiteren Partnern zur Lehre, Forschung, Innovation und Ausstrahlung der universitären Medizin bei.

⁴ Sie erbringt im Rahmen von Leistungsaufträgen gemeinwirtschaftliche Leistungen, die ihr durch die auftraggebenden Kantone angemessen zu vergüten sind.

¹ SG 111.100

² SGS 100

⁵ Sie kann weitere Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der Leistungsaufträge gemäss Absätze 2 – 4 nicht beeinträchtigt wird.

⁶ Sie wirtschaftet nach unternehmerischen Gesichtspunkten auf eigene Rechnung.

§ 4 Gründung und Übertragung Spitalbetriebe

¹ Die Durchführung der Gründung der [Spitalgruppe AG] obliegt den Regierungen. Nach der Gründung übernimmt die [Spitalgruppe AG], basierend auf Genehmigungsbeschlüssen der Regierungen, im Rahmen einer Fusion das USB und KSBL mit sämtlichen Aktiven und Passiven.

² Die Statuten der [Spitalgruppe AG] bei Gründung und Fusion werden durch gleichlautende Beschlüsse der Regierungen genehmigt.

³ Die Regierungen bezeichnen sowohl die Mitglieder als auch die Präsidentin oder den Präsidenten des ersten Verwaltungsrats durch gleichlautende Beschlüsse. Im Zeitpunkt der Fusion umfasst der Verwaltungsrat 7 – 9 Mitglieder. Diese sollen wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, unternehmerisch denken und über spezifische Kenntnisse des Gesundheitswesens oder andere für die [Spitalgruppe AG] wichtige Kompetenzen verfügen.

⁴ Die Regierungen bezeichnen die erste Revisionsstelle.

⁵ Im Hinblick auf die Fusion erstellen die Verwaltungsräte von USB und KSBL den Fusionsbericht, welcher über die Überführung der Aktiven und Passiven von USB und KSBL Rechenschaft abgibt. Der Fusionsbericht ist durch einen Revisor zu prüfen.

§ 5 Beteiligung der Kantone

¹ Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft halten zum Zeitpunkt der Fusion das gesamte Aktienkapital im Verhältnis ihrer jeweiligen Einlagen.

² Danach müssen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu jedem Zeitpunkt zusammen mindestens 70% der Stimmen und des Kapitals der [Spitalgruppe AG] halten.

§ 6 Aktionärsrechte der Kantone

¹ Die Regierungen üben alle den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zustehenden Aktionärsrechte aus.

² Wichtige Beschlüsse gemäss Statuten fasst die Generalversammlung der [Spitalgruppe AG] mit mindestens 75% der vertretenen Stimmen.

³ Alle übrigen Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst.

§ 7 Beteiligungsstruktur und Veräusserung von Aktien

¹ Unter Vorbehalt von § 5 Abs. 2 können sich weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften, von ihnen beherrschte Dritte oder Dritte mit gemeinnütziger Ausrichtung an der [Spitalgruppe AG] beteiligen.

² Beide Kantone haben ein gegenseitiges Vorkaufsrecht an ihren jeweiligen Anteilen an der [Spitalgruppe AG].

³ Der Kanton Basel-Landschaft hat gegenüber dem Kanton Basel-Stadt ein Kaufrecht zu einem angemessenen Preis an denjenigen Anteilen des Kantons Basel-Stadt an der [Spitalgruppe AG], welche die Hälfte des Aktienkapitals übersteigen. Der Kanton Basel-Landschaft kann dieses Recht in einem oder mehreren Schritten ausüben.

§ 8 Steuerbefreiung

¹ Die [Spitalgruppe AG] ist als Aktiengesellschaft mit öffentlichem Zweck von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

§ 9 Eigentümerstrategie

¹ Die Regierungen legen durch gleichlautende Beschlüsse die gemeinsame Eigentümerstrategie für die [Spitalgruppe AG] fest und veröffentlichen diese nach Massgabe der jeweils geltenden kantonalen rechtlichen Grundlagen.

§ 10 Informationspflicht

¹ Die Regierungen geben den Parlamenten Kenntnis über den Geschäftsbericht der [Spitalgruppe AG] mit Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung.

² Die Regierungen geben den Oberaufsichtsorganen der Parlamente Auskunft über die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als Aktionäre der [Spitalgruppe AG].

§ 11 Arbeitsverhältnisse

¹ Die [Spitalgruppe AG] schliesst mit dem Personal privatrechtliche Arbeitsverträge ab.

² Der Verwaltungsrat strebt im Einvernehmen mit den massgebenden Personalverbänden den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen an.

§ 12 Berufliche Vorsorge

¹ Mit der Aufnahme der operativen Tätigkeit der [Spitalgruppe AG] wird das Vorsorgewerk des USB bei der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt (PKBS) zum Vorsorgewerk für die

Mitarbeitenden der [Spitalgruppe AG]. Die Höhe der Ausgangsdeckungsgrade³ bleibt unverändert.

² Das Vorsorgevermögen und die Verbindlichkeiten des Vorsorgewerks für die Mitarbeitenden des KSBL bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) werden in das Vorsorgewerk des USB integriert.

³ Liegen im Zeitpunkt der Integration die Deckungsgrade für die Mitarbeitenden des USB und des KSBL, berechnet mit den im Zeitpunkt der Zusammenführung in der PKBS massgebenden versicherungstechnischen Grundlagen, um mehr als drei Prozentpunkte auseinander, leistet die [Spitalgruppe AG] eine Einlage, deren Höhe sich so bestimmt, dass per Stichtag unter ihrer Anrechnung die Deckungsgraddifferenz drei Prozentpunkte entspricht. Diese Einlage ist nominal geschuldet, d.h. ohne Zinsen, und in zehn jährlichen gleich bleibenden Raten zu amortisieren. Eine kürzere Amortisationsfrist ist zulässig.

⁴ Die Bindung der Verzinsung an den technischen Zinssatz gemäss § 5 Abs. 3 Pensionskassengesetz des Kantons Basel-Stadt (PKG) wird wie folgt angepasst: Liegt der Deckungsgrad des Vorsorgewerks der [Spitalgruppe AG] über 83.5%, aber unter 100%, werden die ordentlichen Sparkapitalien mit dem um einen Prozentpunkt verminderten technischen Zinssatz verzinst, mindestens aber zum BVG-Mindestzinssatz, solange dieser unter dem technischen Zinssatz liegt. Liegt der Deckungsgrad über 100%, gelangen die Verzinsungsrichtlinien der PKBS für vollkapitalisierte Vorsorgewerke zur Anwendung.

⁵ Ebenso wird die Höhe der durch die Arbeitnehmer und den Arbeitgeber gemäss § 14 Abs. 3 PKG zu leistenden Stabilisierungsbeiträge wie folgt angepasst: Die Arbeitnehmenden leisten keine Stabilisierungsbeiträge. Der Arbeitgeber leistet einen Stabilisierungsbeitrag von 2.0% der versicherten Lohnsumme bis der Deckungsgrad 100% überschritten hat, mindestens aber bis zum 31. Dezember 2024. Es werden keine Beiträge an einen Teuerungsfonds geleistet.

⁶ Für das Vorsorgewerk der [Spitalgruppe AG] besteht eine Staatsgarantie des Kantons Basel-Stadt gemäss Art. 72c des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

⁷ Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich im Garantiefall gemäss Abs. 6 im Verhältnis der im Zeitpunkt der Integration für das KSBL massgebenden Vorsorgekapitalien und Rückstellungen des KSBL, berechnet mit den in der PKBS massgebenden versicherungstechnischen Grundlagen, zu den gesamten Vorsorgekapitalien und Rückstellungen des Vorsorgewerks der [Spitalgruppe AG].

³ Vorsorgewerk Universitätsspital: Globaler Ausgangsdeckungsgrad: 80%; Ausgangsdeckungsgrad aktive Versicherte: 58.55; jeweils Stand 1. Januar 2012

§ 13 Rechtsbeziehungen zu den Patientinnen und Patienten

¹ Die Rechtsbeziehungen zwischen der [Spitalgruppe AG] und den Patientinnen und Patienten richten sich nach dem öffentlichen Recht.

² Das Verfahrensrecht bei Streitigkeiten richtet sich nach den Bestimmungen des Sitzkantons.

§ 14 Haftung

¹ Die Haftung der [Spitalgruppe AG], ihrer Organe und ihres Personals richtet sich nach Privatrecht.

² Die [Spitalgruppe AG] haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen.

§ 15 Auflösung der [Spitalgruppe AG]

¹ Die Generalversammlung kann die Auflösung der [Spitalgruppe AG] mit 75% der vertretenen Stimmen beschliessen.

² In diesem Fall soll eine Liquidation der Gesellschaft unterbleiben und das Vermögen der [Spitalgruppe AG] von einem oder mehreren Kantonen übernommen werden.

³ Die Kantone haben im Falle einer Übernahme des Vermögens das Recht, die von ihnen eingebrachten Spitalbetriebe und übrigen Vermögenswerte zum Wert im Zeitpunkt der Übernahme mit Einschluss anteiliger Schulden zurückzunehmen. Wertveränderungen dieser Spitalbetriebe sowie übrigen Vermögenswerte seit Gründung der [Spitalgruppe AG] unterliegen dem Ausgleich unter den Kantonen.

§ 16 Streitigkeiten; Schiedsgericht

¹ Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind bestrebt, sich bei Streitigkeiten aus diesem Staatsvertrag möglichst gütlich zu einigen.

² Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein Schiedsgericht mit Sitz in Liestal endgültig.

³ Jeder Kanton bezeichnet im Streitfall eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter, die zusammen zusätzlich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen. Kommt ein Kanton der Aufforderung des anderen, seine Schiedsrichterin oder seinen Schiedsrichter zu benennen, innert 20 Tagen nicht nach oder können sich die Schiedsrichter innert weiterer 20 Tage nicht auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden einigen, so wird das fehlende Mitglied bzw. die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesgerichts bestimmt.

⁴ Bei Stimmengleichheit obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid.

⁵ Für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist ausschliesslich das Schiedsgericht zuständig.

⁶ Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO).

§ 17 Vertragsdauer, Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann während der ersten 12 Jahre nicht gekündigt werden. Anschliessend kann er von jedem Kanton unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Die Kündigung des Staatsvertrags berührt die Existenz der Aktiengesellschaft nicht.

³ Die Verpflichtung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur anteilmässigen Beteiligung im Garantiefall gemäss § 12 Abs. 6 und 7 bleiben von der Kündigung unberührt.

§ 18 Schlussbestimmung

¹ Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Parlamente der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und der Annahme in allfälligen Volksabstimmungen durch übereinstimmende Beschlüsse der Regierungen dieser Kantone in Kraft.

Dieser Vertrag ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.